

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2521 077

BEG § 7

Unrichtige Angaben im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 BEG können auch nur unvollständige Angaben sein, wenn die nicht angegebenen Tatsachen für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch wesentlich sind. Die Angaben können daher auch dann unvollständig sein, wenn der Kläger Ausschließungs- und Versagungsgründe nicht angegeben hat.

BGH, Urt. v. 28. September 1960 - IV ZR 97/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

31
IV ZR 97/60

Verkündet
am 28. September 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Hamburg 36,
Drehbahn 54 (Amt für Wiedergutmachung),

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

Frau Boleslawa P [REDACTED] geb. M [REDACTED], H [REDACTED]
W [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 16. Dezember 1959 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

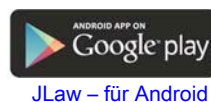
Die Klägerin bewohnte während des Krieges dieselbe Wohnung wie die Eheleute Kaspar und Theresie Ha[REDACTED]. Durch Urteil des Hanseatischen Sondergerichts vom 27. August 1943 wurde der am 6. Januar 1873 geborene Kaspar Ha[REDACTED] wegen Abhörens ausländischer Sender und wegen Verbreitens der Nachrichten solcher Sender zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt. Nach dem Inhalt der Strafakten hatte die Klägerin am 11. März 1943 die Eheleute Ha[REDACTED] bei der Geheimen Staatspolizei angezeigt. Ha[REDACTED] ist während der Strafverbüßung am 21. Februar 1945 verstorben. Seiner Ehefrau wurde durch Bescheid der Eigenunfallversicherung vom 8. Mai 1950 eine Witwenrente auf Grund des Hanseatischen Sonderhilfsrentengesetzes zugesprochen. Frau Ha[REDACTED] ist am 14. September 1957 verstorben.

Auch die Klägerin hat nach dem Kriege mit der Behauptung, sie sei in den Jahren 1943 und 1944 im Konzentrationslager Fuhlsbüttel und im Arbeitserziehungslager Wilhelmsburg in Haft gewesen, weil sie auf ihrer Arbeitsstelle berichtet habe, was beim Einmarsch der deutschen Truppen in Bromberg im August 1939 geschehen sei und weil sie gegen die schlechte Behandlung von Ostarbeitern protestiert habe, Entschädigungsleistungen beantragt.

Gemäß dem Beschluß vom 16. Juni 1950 hat die Klägerin eine Haftentschädigung von 1.350,- DM erhalten. Durch den Bescheid vom 24. Oktober 1955 wurde ihr eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen von 300 DM zugesprochen (Bl. 19 u. 114 der Wg-Akte). Der Klägerin waren ferner wegen Gesundheitsschadens gemäß den Bescheiden der Eigenunfallversicherung vom 24. Februar 1950



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(Rentenakte Bl. 38), 4. Februar 1953 (Rentenakte Bl. 72) und 9. Juli 1953 (Rentenakte Bl. 85) Leistungen auf Grund des Sonderhilfsrentengesetzes zuerkannt worden. Durch den Bescheid vom 15. November 1956 (Rentenakte Bl. 151) war der Klägerin eine Rente und eine Kapitalentschädigung auf Grund der §§ 28 ff BEG zugesprochen worden.

Nach dem Erlass dieser Bescheide stellte die Beklagte durch einen Zufall fest, daß ausweislich der Strafakten Ha[REDACTED] die Klägerin die Eheleute Ha[REDACTED] angezeigt hatte. Ein Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge hat die Staatsanwaltschaft wegen Verjährung eingestellt.

Durch den Bescheid vom 13. Dezember 1957 (Rentenakte Bl. 177) hat die Beklagte die Bescheide vom 24. Februar 1950, 4. Februar und 9. Juli 1953 und 15. November 1956 widerrufen und die Klägerin verpflichtet, die auf Grund dieser Bescheide bewirkten Leistungen einschließlich der entstandenen Unkosten im Betrage von 15.281,84 DM zurückzuzahlen. Die Beklagte hat in den Gründen des Bescheides ausgeführt, daß die Angaben der Klägerin über den Grund ihrer Verhaftung unrichtig seien. Sie sei jedenfalls vor ihrer Verhaftung nicht Gegnerin des nationalsozialistischen Regimes gewesen. Dies ergebe sich daraus, daß sie die Eheleute Ha[REDACTED] angezeigt habe. Gegen den Bescheid vom 13. Dezember 1957 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie behauptet, daß nicht sie die Eheleute Ha[REDACTED] angezeigt habe, vielmehr habe Frau Ha[REDACTED] selbst sie ständig mit der Verhaftung bedroht. Sie habe auch ihrem eigenen Ehemann gedroht, ihn verhaften zu lassen. Diese Drohung habe sie schließlich

wahrgemacht. Zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Darstellung hat sich die Klägerin auf die Zeugen Wl [REDACTED], Mu [REDACTED] und Wi [REDACTED] berufen.

Durch das Urteil vom 8. Mai 1959 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abändert und den Widerrufsbescheid der Beklagten vom 13. Dezember 1957 aufgehoben.

Mit der vom erkennenden Senat durch den Beschluß vom 18. März 1960 zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht bei der Prüfung der Frage, ob die Beklagte die zu Gunsten der Klägerin erlassenen Bescheide vom 24. Februar 1950, 4. Februar und 9. Juli 1953 und 15. November 1956 widerrufen und die an die Klägerin erbrachten Leistungen zurückfordern dürfe, mit Recht davon aus, daß ein Widerruf und eine Rückforderung nur auf Grund der Vorschriften der §§ 200 bis 204 BEG zulässig seien. Die Revision greift diesen rechtlichen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts an. Sie meint, daß für den Widerruf von Leistungen, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen gewährt werden, Landesrecht gelte. Dieser Revisionsangriff geht fehl. Es mag schon zweifelhaft sein,

ob die von der Beklagten an die Klägerin bewirkten Leistungen ihre sachliche Grundlage überhaupt in landesrechtlichen Entschädigungsbestimmungen haben. Die Rentenbescheide der Beklagten vom 24. Februar 1950, 4. Februar und 9. Juli 1953 beruhen allerdings auf dem Hamburgischen Sonderhilfsrentengesetz vom 24. Mai 1948 (Hamburgisches GVBl 1948 Nr. 11 vom 27. Mai 1948, abgeändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonderhilfsrenten vom 13. November 1951 - Hamburgisches GVBl 1951 I 205). Die auf Grund dieser Bescheide gewährte Rente ist jedoch ~~nach~~ ^{nach} den Bescheid vom 15. November 1956 für die Zeit vom 1. November 1953 gemäß § 234 Abs. 2 und § 28 ff BEG neu festgesetzt worden. Auf diese Rente, die ihre rechtliche Grundlage im Bundesentschädigungsgesetz hat, sind die für die Zeit vom 1. November 1953 erbrachten Sonderhilfsrenten angerechnet worden. Für die Zeit vom 1. Oktober 1944 bis zum 31. Oktober 1953 ist der Klägerin durch den gleichen Bescheid auf Grund der §§ 29 Ziff. 3 und 37 BEG eine Kapitalentschädigung zuerkannt worden, auf die ebenfalls die nach dem Sonderhilfsrentengesetz bis zum 31. Oktober 1953 gezahlten Rentenbeträge angerechnet worden sind. Allerdings sind gemäß Ziff. 6 des genannten Bescheides die Sonderhilfsrentenbescheide aufrechterhalten worden. Aus dem Zusatz: "Der Antragstellerin wird jedoch jeweils nur die Rente gewährt, welche, für die Zeit vom 1. November 1953 gerechnet, den höheren Gesamtbetrag ergibt", folgt jedoch, daß die Aufrechterhaltung der landesrechtlichen Bestimmungen nur im Hinblick auf die Vorschrift des § 228 Abs. 2 BEG erfolgt ist, wonach günstigere landesrechtliche Vorschriften zu Gunsten der bisher Anspruchsberechtigten aufrechterhalten bleiben. Es läßt sich daher mit guten Gründen die Auffassung ver-

treten, daß die an die Klägerin von der Beklagten erbrachten Leistungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe des Bescheides vom 15. November 1956 bewirkt worden sind, so daß schon aus diesem Grunde die Zulässigkeit eines Widerrufs und der Rückforderung der geleisteten Zahlungen ausschließlich nach den Vorschriften des BEG zu entscheiden ist.

2. Die Rechtslage bleibt die gleiche, wenn man mit der Revision davon ausgeht, daß die Rechtsgrundlage der der Klägerin gewährten Leistungen das Hamburgische Sonderhilfsrentengesetz, das dem ersten zu Gunsten der Klägerin erlassenen Bescheid zugrundeliegt, sei; denn die Regelung der Widerrufsvoraussetzungen in den §§ 200 ff BEG ist in erster Linie eine Frage des Verfahrensrechts. Als Widerrufsgrund steht nicht eine Besonderheit des Entschädigungsrechts, sondern eine positiv-rechtliche Ausgestaltung eines allgemeinen Grundsatzes des Verwaltungsverfahrens in Frage (vgl. BGH vom 14. Juli 1960 - IV ZR 6/60 -). Da sich aber nach § 228 Abs. 2 BEG die verfahrensmäßige Behandlung und Erfüllung auch der aufrechterhaltenen landesrechtlichen Vorschriften nach dem BEG richtet, hat das Berufungsgericht mit Recht seiner Prüfung der Zulässigkeit des Widerrufs der ergangenen Bescheide und der Rückforderung der erbrachten Leistungen allein die Vorschriften des BEG zugrundegelegt.

3. Daß ein Widerruf nicht nach § 200 BEG zulässig ist, kann, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht zweifelhaft sein. Voraussetzung der Zulässigkeit des Widerrufs ist danach, daß ein Verwirkungsgrund nach § 6 Abs. 3, § 145 Abs. 2 oder nach § 167 Abs. 2 und 3 BEG

vorliegt. Auch wenn man daher zu Gunsten des beklagten Landes annimmt, daß die Klägerin die Eheleute Ha [REDACTED] wegen Abhörens verbotener Sender bei der Gestapo angezeigt und hierdurch der NSDAP Vorschub geleistet habe, kann die Beklagte die zu Gunsten der Klägerin erlassenen Rentenbescheide nicht gemäß § 200 BEG widerrufen und die bewirkten Leistungen nicht nach § 204 BEG zurückfordern. Die Frage, ob nach Hamburgischem Landesrecht die nachträgliche Feststellung der Unwürdigkeit der Klägerin oder des Vorschubleistens ein Verwirkungsgrund gewesen ist, bedarf keiner Prüfung, da, wie bereits dargelegt worden ist, die Voraussetzungen der Widerrufs- und Rückforderungsmöglichkeit allein nach den Vorschriften der bundesrechtlichen Regelung zu beurteilen sind.

4. Wohl aber kann sich zu Gunsten der Beklagten ein Widerrufsrecht aus § 201 BEG ergeben. Nach dieser Vorschrift kann die Entschädigungsbehörde einen zu Gunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheides herausstellt, daß ein Entziehungsgrund nach § 7 Abs.2 BEG vorliegt. Der Widerruf ist demnach zulässig, wenn entweder der Berechtigte, um Entschädigung zu erlangen, sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat oder wenn sich nach Festsetzung herausstellt, daß die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Berechtigten über die tatsächlichen Verhältnisse beruht. Scheidet man die Anwendung unlauterer Mittel, für die kein Anhaltspunkt vorliegt, im vorliegenden Falle aus, so hängt die Widerrufsmöglichkeit davon ab, daß unrichtige oder irreführende Angaben der Klägerin in Frage stehen. Das Berufungsgericht ver-

neint die Widerrufsmöglichkeit, da es nicht möglich sei festzustellen, daß die Klägerin bis zum Erlaß des Widerrufsbescheides unrichtige Angaben gemacht habe. Die Klägerin sei, so führt das Berufungsgericht hierzu aus, weder allgemein noch konkret danach gefragt worden, ob sie in irgendeiner Form dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet und ob sie sich irgendwelcher typisch nationalsozialistischer Vergehen schuldig gemacht habe. Sie habe daher keinen Grund gehabt, von sich aus mitzuteilen, daß sie die Eheleute Ha [REDACTED] angezeigt habe. Richtig sei, daß die Klägerin angegeben habe, sie sei als politische Gegnerin des Nationalsozialismus in Haft genommen worden, und zwar deshalb, weil sie auf ihrer Arbeitsstelle über Vorgänge beim Einmarsch der deutschen Truppen in Bromberg berichtet und weil sie gegen die schlechte Behandlung der Ostarbeiter protestiert habe. Diese Angaben seien nicht widerlegt. Es fehle an jedem Anhaltspunkt eines Beweises dafür, daß die Klägerin sich nicht in der von ihr behaupteten Weise geäußert hätte und die zuständigen Beamten und die sonstigen nationalsozialistischen Funktionäre sie nicht wegen solcher Äußerungen als politische Gegnerin angesehen hätten. Erst wenn solche Feststellungen zu treffen wären, würde feststehen, daß die Klägerin unwahre Angaben gemacht hätte. Die Beklagte sei zwar zu Recht der Meinung, daß politische Gegner des Nationalsozialismus im allgemeinen andere Personen - mögen es ihre persönlichen Feinde gewesen sein oder nicht - nicht freiwillig wegen politischer oder ähnlicher Vergehen angezeigt hätten. Im Einzelfall könne aber doch persönliche Rache einen politischen Gegner des Nationalsozialismus verleitet haben, einen anderen wegen eines politischen Vergehens anzuzeigen. Wenn eine solche Anzeige auch Anlaß gebe, die Frage nochmals zu prüfen, ob der Betreffende wirklich politischer

Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, so schließe eine solche Anzeige jedoch keinesfalls die Möglichkeit aus, daß der Betreffende sich in der Weise geäußert habe, wie es die Klägerin von sich behaupte, und daß die maßgeblichen nationalsozialistischen Funktionäre den Betreffenden wegen solcher Äußerungen als politischen Gegner angesehen hätten.

Die Revision wendet sich gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts mit dem Hinweis, daß man namentlich in der Anfangszeit der Wiedergutmachung aus dem Fehlen einer Frage im Fragebogen nicht schließen könne, daß die Frage des Vorschubleistens überhaupt nicht erörtert worden sei. Wenn die Klägerin einen Anspruch geltend mache, so könne es nicht richtig sein, daß sie berechtigt sei zu verschweigen, daß sie die Eheleute Ha[REDACTED] angezeigt habe. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine Anzeige wegen eines politischen Vergehens nicht die Möglichkeit ausschließe, daß der Anzeigende sich bei anderer Gelegenheit in einer dem Regime abträglichen Weise geäußert habe und von den Machthabern als Gegner angesehen worden sei, begründe keinen Anspruch auf eine Sonderhilfsrente. Daraus, daß etwa ein Mitglied der NSDAP einmal abträgliche Äußerungen getan habe, folge noch nicht, daß es für einen Gegner des Nationalsozialismus gehalten worden sei. Eine dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG entsprechende Vorschrift gebe es im Hamburgischen Haftentschädigungs- und Sonderhilfsrentengesetz nicht. Die Klägerin habe mit ihrer damaligen Erklärung den Eindruck erwecken wollen, daß man sie nicht nur für eine Gegnerin gehalten habe, sondern daß sie auch eine Gegnerin gewesen sei. Wer aber die Geschäfte der NSDAP besorge, indem er aus persönlicher

Rachsucht einen anderen denunziere, sei nicht Gegner der NSDAP gewesen. Das werde vom Berufungsgericht verkannt. § 7 BEG müsse deshalb auch dann eingreifen, wenn verschwiegene Umstände zwar nicht den geltend gemachten Anspruch betreffen, aber für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Antragstellers oder für die Beurteilung seiner inneren Einstellung entscheidend seien.

5. Mit diesen Ausführungen greift die Revision nicht nur die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts an, es könne nicht festgestellt werden, daß die Klägerin unrichtige Angaben gemacht habe, sondern es wird geltend gemacht, daß das Berufungsgericht den Begriff der unrichtigen Angaben im Sinne des § 7 BEG verkannt habe. Die Frage, welche Bedeutung dieser Begriff hat, ist eine Rechtsfrage. Sie kann daher Gegenstand eines Revisionsangriffs sein. In der Tat hat das Berufungsgericht die rechtliche Tragweite dieses Begriffs verkannt. Unrichtige Angaben im Sinne des § 7 BEG liegen nicht nur dann vor, wenn die Klägerin positiv etwas Unrichtiges bekundet hat, sondern auch dann, wenn ihre Angaben, die sie zur Begründung des erhobenen Entschädigungsanspruchs macht, unvollständig sind. Die Unvollständigkeit der Angaben bedeutet jedoch nur dann eine Unrichtigkeit im Sinne des § 7 BEG, wenn es sich um Angaben handelt, die zur Begründung des Entschädigungsanspruchs dienen sollen. Der Entschädigungsanspruch ist nach den Vorschriften des BEG nicht schon dann begründet, wenn die Schilderung des Schadenstatbestandes in subjektiver und objektiver Hinsicht einen im BEG normierten Entschädigungsanspruch rechtfertigt. Voraussetzung ist vielmehr auch, daß dem

Anspruch keine Ausschluss- oder Versagungsgründe entgegenstehen. Wenn daher der Antragsteller zu den nach dem Gesetz bestehenden Ausschluss- oder Versagungsgründen keine Angaben macht, so geht das Entschädigungsorgan notwendigerweise davon aus, daß solche Gründe, die dem Anspruch entgegenstehen, nicht vorhanden sind. Es ist daher nicht erforderlich, daß das Entschädigungsorgan den Antragsteller positiv nach etwaigen Ausschluss- oder Versagungsgründen fragt. Hätte - die Richtigkeit der Darstellung der Beklagten unterstellt - die Klägerin Angaben darüber gemacht, daß sie die Eheleute Habiger bei der Polizei wegen Abhörens von feindlichen Sendern angezeigt habe, so hätte das Entschädigungsorgan prüfen müssen, ob es der Klägerin die geltend gemachten Ansprüche wegen Vorschubleistens versagen wollte oder nicht. Ebenso wäre die Entschädigungsbehörde in eine Prüfung darüber eingetreten, ob die Antragstellerin bei dieser Sachlage eine politische Gegnerin des Nationalsozialismus war. Geht man mit der Beklagten davon aus, daß die Klägerin diese Anzeige erstattet hat, so kann danach die Entziehung der der Klägerin zugesprochenen Entschädigungsleistungen berechtigt sein. Aus diesem Grunde war das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurücksuverweisen. Das Berufungsgericht wird den Sachverhalt näher aufklären müssen. Eine Entziehung des Anspruchs ist nach der gesetzlichen Regelung nur zulässig, wenn positiv festgestellt wird, daß die Klägerin unrichtige Angaben gemacht hat. Der Feststellung eines Verschuldens der Klägerin bedarf es jedoch nicht. Zur Entziehung des Anspruchs genügt nach § 7 Abs. 2 BEG, daß die Entscheidung auf unrichtigen Angaben der Klägerin über die tatsächlichen Verhältnisse beruht.

6. Der Widerrufsbescheid der Beklagten entspricht bisher nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Der Widerruf des § 201 BEG ist eine Ermessensentscheidung. Die Entschädigungsbehörde "kann" widerrufen. Das Gericht kann diesen Widerruf nur in den Grenzen des § 211 BEG nachprüfen. Es kann nur prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Um dem Gericht diese Prüfung zu ermöglichen, muß der Bescheid, wie der erkennende Senat bereits wiederholt ausgesprochen hat, ersichtlich machen, welche Beweggründe die Behörde bei der Ausübung des Ermessens geleitet haben. Das Gericht muß aus der Begründung des Bescheides ersehen können, warum die Behörde ihren Bescheid überhaupt widerrufen hat und warum sie den Bescheid in vollem Umfang, nicht nur teilweise, widerrufen hat. Das gleiche gilt für die Rückforderung der zugesprochenen Leistungen gemäß § 203 Abs. 2 BEG. Der Widerrufsbescheid vom 13. Dezember 1957 wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Er läßt nicht einmal mit Sicherheit erkennen, ob sich die Entschädigungsbehörde darüber im klaren war, daß die nach § 201 BEG zu treffende Entscheidung eine Ermessensentscheidung war.

Das Berufungsgericht wird der Entschädigungsbehörde Gelegenheit zu geben haben, die Gründe für die Ausübung des Ermessens in dem aus dem Bescheid vom 13. Dezember 1957 ersichtlichen Umfang im einzelnen darzulegen.

Raske Johannsen v.Werner Wilden Dr.Loewenheim